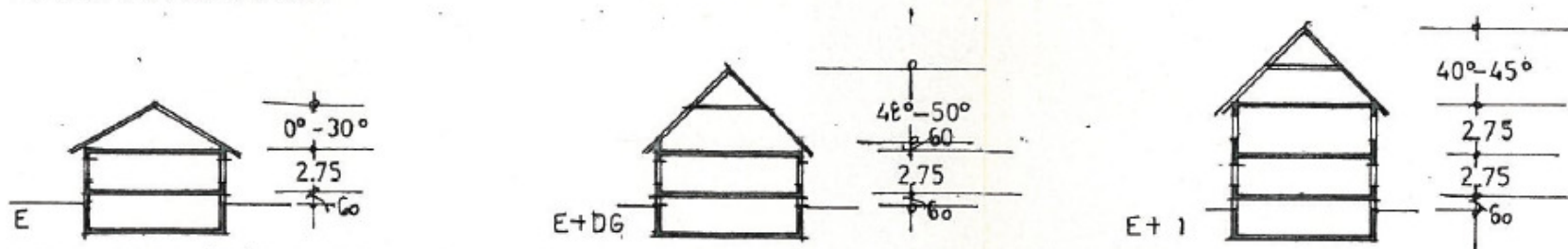


WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ZUM TEIL MISCHGEBIET IM SINNE DES § 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau Nutz VO) UND ZUM TEIL ALLGEMEINES WOHNGBIET IM SINNE DES § 4 Bau Nutz VO, UND ZWAR NACH MASSGABE DER IM PLANBLATT GETROFFENEN ABGRENZUNG.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS 1, Bau Nutz VO, SOWEIT SICH NICHT AUF GRUND DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN, SOWIE WIE DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE AN HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN.
4. GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG „E“ SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0° – 30° MIT DER FESTSETZUNG „E+DG“ MIT 48° – 50° UND MIT DER FESTSETZUNG „E+1“ MIT EINER DACHNEIGUNG VON 40° – 45° AUSZUFÜHREN. IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIE IN DEN FOLGENDEN SCHEMAZEICHNUNGEN ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN.



5. WELLBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE, BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHLIESSLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1.25 m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40 cm SEIN DARF. DAS AUFSTOCKEN VON ZÄUNEN DURCH MATTEN IST UNZULÄSSIG. ALS STRASSENZÄUNE SIND NUR HOLZZÄUNE ZUGELASSEN.
7. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS 5 „Bau Nutz VO“ UNZULÄSSIG.
8. DIE HAUPTGEBÄUDE SIND MIT ZIEGELMATERIAL EINZUDECKEN. WERDEN NEBENGEBAUDE MIT WELLETERNIT EINGEDECKT, SO IST DIESES MATERIAL NUR IN ROTBRAUNEM FARBTON ZULÄSSIG.